

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1898

1 (12.1.1898)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. Januar 1898.

Inhalt.

- Allgemeine Verfügungen:** Nr. 331. B. Statistik über den Personenverkehr.
- Sonstige Bekanntmachungen:** Nr. 1998. B. Fehlen einer Winde.
- Nr. 125. G.D. Deutsche Freifartenliste.
- Nr. 2746. R. Vorlage der Kostenzettel.
- Nr. 2791. G.D. Rückgabe abgelauferer Freifarten.
- Nr. 2416. B. Aenderungen von Impressen.
- Nr. 124. B. Kilometerhefte.
- Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freifahrtwesen.

Nr. 125. G.D. Zur deutschen Freifartenliste vom 1. Mai 1897 ist die 6. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen als bald 1. S. zugehen.

Nr. 2791. G.D. Mit Bezug auf S. 38 Abs. 2 und 3 der Freifahrtordnung werden diejenigen Beamten, denen für 1897 Jahresfreifarten fremder Bahnen ausgesetzt worden sind, erinnert, diese Karten, soweit es nicht bereits geschehen, sofort an das Centralbureau einzusenden.

Personenverkehr.

Nr. 124. B. Man sieht sich veranlaßt, die Verfügung Nr. 55734. B. von 1897 -- B. Bl. Nr. 34 --, worin dem Personal Aufmerksamkeit in der Richtung anempfohlen wird, daß abgelauferne Kilometerhefte nicht mehr benützt werden, in Erinnerung zu bringen. Insbesondere muß von den Schalterbeamten verlangt werden, daß sie die Abstempelung von Einträgen in derartigen Heften ablehnen.

Wird bei der Fahrkartentontrolle im Zug ein abgelauferne Kilometerheft als Fahrtausweis vorgezeigt, so ist der Reisende, da ein solches Heft, selbst wenn ein Eintrag für die betreffende Reise am Schalter versehentlich abgestempelt wurde, zur Reise keine Gültigkeit besitzt, nach §. 21 der Verkehrs-Ordnung zu behandeln, d. h. das Heft ist einzuziehen und vom Reisenden das doppelte Fahrgeld, mindestens aber der Betrag von 6 M. zu erheben; wird die Zahlung verweigert, so ist der Name, Stand und Wohnort des Reisenden in unauffälliger und rücksichtsvoller Weise, aber erschöpfend festzustellen, das Heft einzuziehen und unter Vorlage desselben sowie unter Darlegung der Angaben des Reisenden Anzeige an die Generaldirektion zu erstatten.

Bei dieser Gelegenheit wird ferner angeordnet, daß, wenn ein ausgemühtes Kilometerheft zur Rückzahlung des Betrags von 1 M. am Schalter vorgelegt wird, in dem Heft jedoch Einlageblätter fehlen, so daß die begehrte Zahlung nicht erfolgen kann, das Heft trotzdem nicht dem Vorzeiger zurückzugeben, sondern einzuziehen und mit kurzem Bericht, der auch die etwaigen Erklärungen des Vorzeigers zu enthalten hat, der Generaldirektion vorzulegen ist.

Nr. 331. B. Um die tatsächliche Benützung der einzelnen Wagenklassen und Zugsgattungen festzustellen, sollen

von den Stationen im Laufe des Jahres 1898, und zwar zunächst für die Zeit vom 17. bis zum 26. Januar einschließlich, besondere Aufzeichnungen gefertigt werden. Für diese Aufzeichnungen, die sich nur auf den innern Verkehr zu erstrecken haben, ist ein besonderes Formular zu verwenden, welches sämtlichen Stationen in geeigneter Menge zugehen wird.

Die nöthige Anleitung ist dem Formular selbst aufgedruckt. Wie aus derselben hervorgeht, sollen sich die verlangten Aufstellungen auf Notizen gründen, die während des Fahrkartenverkaufs gemacht werden. Zu diesem Zweck ist an jedem Schalter für jeden Tag der Zahlung ein passend eingerichteter Notizbogen aufzulegen, aus dem dann täglich nach Dienstschluss die gewonnenen Zahlen in das gelieferte Formular zu übertragen sind. Wo verschiedene Schalter bestehen, sind diese Aufstellungen für jeden Schalter besonders zu fertigen.

Da ein zuverlässiges Material nur bei genauer Fertigung der Aufzeichnungen erzielt werden kann, so müssen wir von dem hierbei beteiligten Personal größte Pünktlichkeit erwarten. Den Stationsvorständen machen wir zur Pflicht, nicht nur das unterstellte Personal eingehend zu unterweisen, sondern sich auch von der pünktlichen Fertigung der Aufzeichnungen zu verlässigen.

Die Vorlage des gewonnenen Materials, dem übrigens auch die an den Schaltern verwendeten Notizbogen anzuschließen sind, an den vorgesezten Groß-Betriebsinspektor hat innerhalb 8 Tagen nach Schluss der Zahlung zu erfolgen.

Fehlende Gegenstände.

Nr. 1998. B. In Singen fehlt seit Anfang Oktober v. J. eine zur Güterverladung benützte Binde.

Sämtliche Dienststellen werden angewiesen, genaue Nachforschungen nach dem vermischten Gegenstande zu halten und solchen im Vorfindungsfalle — unter Anzeige an die Generaldirektion — dem Groß- Stationsamte Singen zuzusenden.

Rechnungswesen.

Nr. 2746. R. Zur Fernhaltung unnöthigen Schreibwerks, welches häufig dadurch veranlaßt wurde, daß auf den zur Vorlage gebrachten Kostenzetteln oder Einnahmehelagen die Bestätigung durch die zuständige Dienststelle oder der Durchsichtsvermerk des Bezirksbeamten fehlte, wodurch die Rückgabe der Zettel nöthig fiel, wird die genaue Beachtung der bezüglichen Bestimmungen in Erinnerung gebracht. Dabei wird erläuternd bemerkt, daß die Verordnung vom 31. Dezember 1887 Nr. 95792. R. — B.-Bl. Nr. 76 — nicht bloß auf die mit dem Monatsverzeichnis vorzulegenden Zettel, sondern ferner gemäß auf alle Belege, die aus irgend welcher Veranlassung zur Zahlungs- oder Einnahmearweisung zur Vorlage kamen, Anwendung zu finden hat, soweit dies nach Lage des einzelnen Falles überhaupt in Betracht kommen kann.

Impressen.

Nr. 2416. B. An der Impresse a. Nr. 91 und 92 (Formular I und II der Strafverfügung bei bahnpolizeilichen Uebertretungen) sind beim Neudruck einige Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, zu deren Erläuterung bemerkt wird, daß auf Formular I bei Ziffer 6 in den freien Raum hinter dem Zeichen §§. der auf den einzelnen Fall anwendbare Paragraph der Betriebsordnung oder der Bahnordnung für Nebeneisenbahnen einzutragen ist. Die weiter vorgenommenen Ergänzungen bedürfen keiner besonderen Erklärung.

Die noch vorhandenen alten Impressen sind auszu- brauchen; der weitere Bedarf ist im Wege der geordneten Impressenbestellung anzufordern.

Zufundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 31. Dezember v. J. im Zuge 88 und in Durlach abgeliefert der Betrag von 10 M.,

am 3. Januar l. J. im Zug 74 und in Mannheim abgeliefert ein Geldtäschchen mit 18 M. 38 Pf.,

am 4. Januar l. J. in Wehr der Betrag von 10 M.